

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



19.04.2013

Beschlussantrag Nr. : 051-2013

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Stadtplanung

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Rödgen	27.05.2013			
Bau- und Vergabeausschuss	29.05.2013			
Stadtrat	05.06.2013			

Beschlussgegenstand:

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Äußere Dorfstraße" Ortslage Rödgen im Ortsteil Wolfen der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Antragsinhalt:

Der Beschluss Nummer 1/134/2001 des Gemeinderates Löberitz zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Äußere Dorfstraße“ Ortslage Rödgen, der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Wolfen wird aufgehoben.

Begründung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Löberitz hat in seiner Sitzung am 06.12.2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Äußere Dorfstraße" der Ortslage Rödgen beschlossen. Der Bebauungsplan sollte dazu dienen, Baurecht für den Bau von mehreren Einzel- bzw. Doppelhäusern zu schaffen.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde am 20.12.2001 durchgeführt. Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 11.04.2002 gefasst.

Die Auslegung fand vom 25.04.2002 bis zum 28.05.2002 statt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurde zeitgleich durchgeführt.

Eine Weiterbearbeitung des Bebauungsplanes war aus folgenden Gründen nicht notwendig bzw. möglich:

- die Gebietsänderungsvereinbarung zwischen den Städten Bitterfeld-Wolfen und Zörbig wurde am 20. Juni 2008 mit Bekanntmachung rechtswirksam. Erst ab diesem Zeitpunkt hatte die Stadt Bitterfeld-Wolfen die Planungshoheit, d.h. sie konnte das Verfahren weiterbearbeiten.

- nach dem Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (EAG Bau) ist ein Umweltbericht notwendig, d.h. ein neuer Entwurf wäre zu entwickeln.

- ein Erschließungsträger wäre erforderlich, um die hinteren Bauflächen zu erschließen bzw. die Stadt Bitterfeld-Wolfen übernimmt die Realisierung.

- im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist nur der südliche Bereich der Flurstücke 104 und 105 als gemischte Baufläche ausgewiesen. Der nördliche Bereich ist Grünfläche.

- mit Beschluss Nr. 242-2012 am 29.11.2012 wurde das Flurstück 105 verkauft. Die Käufer wollen auf der südlichen Teilfläche des Flurstückes 104 ein Einfamilienhaus errichten.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

BauGB, BauNVO, GO

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst

(Beschlussnummer/Jahr)?

1/134/2002 vom 06.12.2001 Aufstellungsbeschluss des B-Planes Nr. 6

1/138/2002 vom 11.04.2002 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des B-Planes Nr. 6

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben?

(Beschlussnummer/Jahr)?

1/134/2002

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) einmalig: keine

b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben)

c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **051-2013**

Anlagen:

Anlage 1 Übersichtsplan

Anlage 2 Geltungsbereich

Anlage 3 Entwurf des Bebauungsplanes